

Brüssel,
EPSO.04/LA/cdb Ares (2022) s.7591913

Überblick über mögliche angemessene Vorkehrungen bei den Auswahltests

1. Einleitung

EPSO ist bestrebt, in Bezug auf seine Auswahlverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber Chancengleichheit und einen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten, und überwacht zu diesem Zweck kontinuierlich alle Test- und Auswahlverfahren, damit dies auch weiterhin tatsächlich der Fall ist. EPSO bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit anzugeben, ob sie aufgrund einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besondere Bedürfnisse haben, die angemessene Vorkehrungen in einer oder mehreren Phasen des EPSO-Auswahlverfahrens erfordern könnten. Diese Informationen werden von Anfang an auf der EPSO-Website, im Bewerbungsformular und in jeder Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens (bei allgemeinen Auswahlverfahren) bzw. in jeder Aufforderung zur Interessenbekundung (bei CAST-Auswahlverfahren) klar mitgeteilt.

EPSO hat Informationsmaterial erstellt, um die Vorgehensweise hinsichtlich angemessener Vorkehrungen transparenter zu gestalten und die Bewerberinnen und Bewerber darüber zu informieren, wie sie solche Vorkehrungen bei den Auswahltests beantragen können. Weitere Informationen zur Gleichstellungs- und Diversitätspolitik von EPSO sowie zur Umsetzung der Grundsätze in Bezug auf Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen Bedürfnissen finden Sie auf der [EPSO-Webseite zum Thema Chancengleichheit](#). Das Video über die Beantragung besonderer Vorkehrungen bei den Auswahltests finden Sie auf der [EPSO-Webseite zum Thema Gleichstellung](#). Darüber hinaus steht eine [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#) für das Verfahren zur Beantragung angemessener Vorkehrungen zur Verfügung – auf [Anfrage](#) auch in Braille-Schrift.

2. Wie plant EPSO die angemessenen Vorkehrungen?

Durch angemessene Vorkehrungen soll gewährleistet werden, dass Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen ihre Kompetenzen in vollem Umfang unter Beweis stellen und gleichberechtigt mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern konkurrieren können. Durch angemessene Vorkehrungen sollen potenzielle Hindernisse für Menschen mit einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung beseitigt werden, ohne dadurch die Art oder das Niveau der zu bewertenden Qualifikation zu verändern. Das „EPSO Accessibility“-Team verfügt über Erfahrung mit der Festlegung angemessener Vorkehrungen und ist dafür zuständig, jeden einzelnen Antrag auf besondere Vorkehrungen individuell zu prüfen. Bei diesem umfassenden Verfahren spielt unter anderem Folgendes eine Rolle:

- der Antrag auf einschlägige Vorkehrungen bei den Auswahltests, der von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern über das Informationsformular zu besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eingereicht wird;
- ein gutes Verständnis der Art und des Ausmaßes der funktionellen Einschränkungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers während des Auswahlverfahrens;

- Belege von qualifizierten Fachkräften und/oder nationalen Behörden (z. B. Behindertenausweise, ärztliche Atteste, Gutachten usw.);
- Expertise von EPSO im Bereich derartiger Vorkehrungen;
- externes Fachwissen (Fallweise werden Sachverständige – z. B. des Ärztlichen Dienstes der Europäischen Kommission oder externe Sachverständige – konsultiert, um die Vorkehrungen optimal zu planen. Etwaige Konsultationen erfolgen vollständig anonym und unter Einhaltung des Datenschutzes.);
- die Art der Tests und des verwendeten Mediums (z. B. computergestützt, mündlich oder handschriftlich; Verfassen von Aufsätzen am Computer oder Tests mit Stift und Papier);
- die Anpassung von Tests, z. B. Ausnahmeregelung für sehbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber bei Tests zum abstrakten Denken;
- die Art des erwarteten Arbeitsergebnisses (z. B. Antworten auf Multiple-Choice-Fragen, Aufsätze, mündliche/interaktive Prüfung);
- die Art der zur Angabe der richtigen Antworten erforderlichen Tätigkeit (z. B. Klicken, Schreiben am Computer oder mit der Hand, Sprechen, Interaktion);
- sonstige einschlägige Informationen.

3. Überblick über mögliche Vorkehrungen bei den EPSO-Auswahlverfahren

Nachfolgend werden einige der möglichen Vorkehrungen vorgestellt, die die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Auswahltests beantragen können. Die Informationen wurden gemeinsam von EPSO und dessen Auftragnehmer (derzeit Prometric) erstellt und werden auf der Grundlage der Entwicklungen im Bereich der erwähnten Vorkehrungen, der neuen Anträge auf spezielle Anpassungsmaßnahmen und der bewilligten neuen Vorkehrungen laufend aktualisiert.

Für jede Art von Vorkehrung finden Sie im nachstehenden Glossar:

- eine Beschreibung der Vorkehrung („Was ist damit gemeint?“);
- die Phase des Auswahlverfahrens, in der diese Vorkehrung gewährt werden kann („Wann?“);
- die Testzentren oder die fernbeaufsichtigte Plattform, in denen bzw. über die diese Vorkehrung in der EU oder weltweit getroffen werden kann („Wo?“);
- wer für das Treffen der Vorkehrung verantwortlich ist („Wer?“).

a) Wichtige Informationen

- Computergestützte Tests finden in der EU oder weltweit in den Testzentren des Auftragnehmers oder fernbeaufsichtigt statt. Der Auftragnehmer setzt die vom EPSO Accessibility Team geplante(n) Vorkehrung(en) gemäß den Anweisungen von EPSO und nach Maßgabe der verfügbaren Ausstattung um.
- Assessment-Center-Tests finden fernbeaufsichtigt über Cammio statt, können jedoch bei Bedarf auch in physischer Präsenz stattfinden.
- Die Vorkehrung(en) werden von EPSO-Bediensteten und/oder Mitgliedern des Prüfungsausschusses umgesetzt.
- Das Glossar der Vorkehrungen ist nicht erschöpfend; je nach ihren besonderen Bedürfnissen können Bewerberinnen und Bewerber Anträge auf weitere Vorkehrungen stellen. Jeder Antrag wird individuell geprüft.
- **Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre eigene IT-Ausrüstung nutzen, wenn sie an fernbeaufsichtigten computergestützten Tests teilnehmen (z. B. vertikale Maus, VIG-Keys-Tastatur, Linkshänder-Maus, Bildschirmlupe, größerer Bildschirm usw.).**
- Alle Testzentren sind für Rollstuhlfahrer zugänglich.
- Besondere Vorkehrungen und IT-Ausrüstung sind an die Verfügbarkeit in den vom Auftragnehmer verwalteten Testzentren oder in den dafür von EPSO vorgesehenen Räumlichkeiten gebunden. Manche Vorkehrungen können nicht überall getroffen werden; in einigen Fällen müssen bestimmte Gegenstände erst geliefert werden. Damit alle erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig abgeschlossen werden können, wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern empfohlen, ihre Anträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzureichen.
- Dieses Glossar dient der Veranschaulichung möglicher Vorkehrungen und Funktionen der IT-Ausrüstung und ist nicht verbindlich. EPSO wird sein Möglichstes tun, um den Bewerberinnen und Bewerbern die benötigten Vorkehrungen zu bieten.
- EPSO kann keine Vorkehrungen „persönlicher oder physischer Art“ (z. B. Heben oder Füttern) treffen.
- Die letztendlich gewährte(n) Vorkehrung(en) kann (können) angesichts der vielen Faktoren, die bei der Planung der konkreten, individuell erforderlichen Vorkehrungen zu berücksichtigen sind, ein wenig vom ursprünglichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen. Diese Vorgehensweise gewährleistet auch gleiche und faire Chancen für alle Bewerberinnen und Bewerber und steht im Einklang mit anerkannten internationalen Standards in diesem Bereich.

- Liegen mehrere gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, führt dies nicht unbedingt auch zu einer Vervielfachung der Vorkehrungen.
- Wir sichern Ihnen zu, dass die Daten zu Ihrer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 vertraulich behandelt werden.

b) Glossar möglicher Vorkehrungen

Planung hinsichtlich Zeit und Ort

Zusätzliche Zeit

Was ist damit gemeint? Die für einen Test festgelegte Zeit wird um einen bestimmten Prozentsatz zusätzlicher Zeit verlängert (z. B. 25 %, 33 %, 50 %, 75 %, 100 % oder 120 %). So hat beispielsweise eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, dem 50 % zusätzliche Zeit für einen 10-minütigen Test gewährt wurden, 15 Minuten anstatt 10 Minuten Zeit, um den Test abzulegen.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit und bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Längere Pausen

Was ist damit gemeint? Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann gestattet werden, längere Pausen als ursprünglich vorgesehen einzulegen. Dies könnte beispielsweise bei schwangeren oder stillenden Bewerberinnen der Fall sein.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit und bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Flexible Pausen

Was ist damit gemeint? Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern können flexible Pausen genehmigt werden, damit sie sich im Laufe des Testdurchgangs ausruhen können, wenn ihre Beeinträchtigung dies rechtfertigt. Diese Pausen werden zusätzlich zu den bereits im Testdurchgang vorgesehenen Pausen gewährt.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit und bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Isolierter Arbeitsplatz

Was ist damit gemeint? Personen mit einer bestimmten Beeinträchtigung (z. B. einer Aufmerksamkeitsdefizit-Störung) können einen isolierteren Platz im Prüfungsraum erhalten, um eine bessere Konzentration zu ermöglichen. Dies hängt von der Verfügbarkeit solcher Plätze sowie der Größe des Testzentrums ab.



Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Verschiebung des Testtermins

Was ist damit gemeint? Während der Schwangerschaft oder der Zeit rund um die Geburt können Bewerberinnen einen anderen Testtermin beantragen. Auch bei bestimmten gesundheitlichen Problemen (z. B. schwere Unfälle, Krebsbehandlungen, Krankenhausaufenthalte) wird EPSO prüfen, ob eine Verschiebung möglich ist.

Wann? Während aller Testphasen.

Wer? EPSO.

Separater Raum

Was ist damit gemeint? Bewerberinnen bzw. Bewerber, die sich z. B. ausruhen oder stillen müssen, können einen separaten Raum beantragen. Die Gewährung solcher Räume ist von der Verfügbarkeit abhängig. Da sie nicht in jedem Testzentrum angeboten werden können, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber möglicherweise ein anderes als das gewünschte Testzentrum aufsuchen. Sollte kein separater Raum zur Verfügung stehen, könnten die Bewerberinnen bzw. Bewerber als Alternative ausreichende Pausen erhalten oder das Testzentrum für eine bestimmte Zeit verlassen dürfen (dies könnte beispielsweise bei stillenden Bewerberinnen der Fall sein).

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? Für jedes Testzentrum ist eine vorherige Bestätigung erforderlich.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Persönliche Unterstützung von seh- und hörbehinderten sowie neurodiversen Bewerberinnen bzw. Bewerbern¹

Aufsichtsassistent

Was ist damit gemeint? Persönlicher Assistent, der die Prüfungsteilnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Zeit kontrolliert.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? EPSO und vertrauenswürdige Kooperationspartner.

¹ Bitte beachten Sie, dass ein „Aufsichtsassistent“, ein „Leseassistent“ und/oder ein „Aufzeichnungsassistent“ nur bereitgestellt werden können, wenn die Tests von EPSO durchgeführt werden.

Leseassistent

Was ist damit gemeint? Persönlicher Assistent, der der Testteilnehmerin bzw. dem Testteilnehmer während der gesamten Dauer der Tests Fragen laut vorliest und sie bzw. ihn erforderlichenfalls begleitet.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? EPSO und vertrauenswürdige Kooperationspartner.

Aufzeichnungsassistent

Was ist damit gemeint? Persönlicher Assistent, der bei der Aufzeichnung der Antworten der Bewerberin bzw. des Bewerbers behilflich ist.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? EPSO und vertrauenswürdige Kooperationspartner.

Testformate und -layouts

Ausdrucke in Blindenschrift

Was ist damit gemeint? Bewerberinnen bzw. Bewerber mit schweren Sehbehinderungen haben die Möglichkeit, Ausdrucke von Tests in Blindenschrift zu beantragen. Zusätzlich zu dieser Vorkehrung werden sie von persönlichen Assistenten, den zuvor erwähnten „Leseassistenten“, unterstützt.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? EPSO und vertrauenswürdige Kooperationspartner.

Tests für Farbenfehlsichtige

Was ist damit gemeint? Farbenfehlsichtige Bewerberinnen und Bewerber können Tests ohne Farben beantragen. Sie absolvieren ihre Tests mit Stift und Papier. Alle Farben werden zuvor entfernt, ohne dass die Qualität des Tests beeinträchtigt wird.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Testunterlagen mit größerer Schrift

Was ist damit gemeint? Bewerberinnen und Bewerber mit Sehbehinderung können, wenn sie auf Papier arbeiten, beispielsweise ein größeres Format der Testunterlagen beantragen, also etwa Ausdrücke im A3- anstelle des A4-Formats.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Verstärkter Kontrast

Was ist damit gemeint? Größe, Kontrast, Helligkeit sowie Entfernung und Position des Bildschirms können gemäß den Anweisungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers vor Testbeginn angepasst werden. Bei bestimmten Sehschwächen kann die Farbe der Buchstaben und/oder des Hintergrunds verändert und intensiviert werden. In den EPSO-Räumlichkeiten steht ein Videomatic-Lux-Lesegerät (Vergrößerungs-/Kontrastgerät) zur Verfügung.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Anfertigung von Notizen

Was ist damit gemeint? In bestimmten Fällen, z. B. bei Lernstörungen, kann die Anfertigung von Notizen während der Tests gestattet werden. In der Regel werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abwischbaren Tafeln oder Notizpapier ausgestattet. Dies wird vom Testzentrum festgelegt und kann von Fall zu Fall variieren.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Tests mit Stift und Papier

Was ist damit gemeint? Bewerberinnen und Bewerber dürfen den Test unter Umständen auf Papier statt am Computer ablegen.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In allen von EPSO bestimmten EU-Testzentren oder an allen von EPSO bestimmten Orten (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Ausstattung²

Angepasste Beleuchtung

Was ist damit gemeint? Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zusätzliche Beleuchtung benötigen, können eine Schreibtischlampe beantragen. Es handelt sich um eine 230-V-Schreibtischlampe mit drei LED-Leuchten (ungefähre Größe: 55 cm (Höhe) x 15 cm (Sockel)). Soweit machbar, bekommen Bewerberinnen bzw. Bewerber, die gegenüber Tageslicht empfindlich sind, einen Platz zugewiesen, der möglichst weit von den Fenstern entfernt ist.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In den EPSO-Räumlichkeiten und allen EU-Testzentren. Bei Testzentren außerhalb der EU ist für die Schreibtischlampe eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Größere Bildschirme

Was ist damit gemeint? Die Standardbildschirme in den Testzentren sind 23“ groß.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In allen EU-Testzentren und EPSO-Räumlichkeiten.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Ergonomische Büromöbel

Was ist damit gemeint? Allen Bewerberinnen und Bewerbern stehen ergonomische Stühle zur Verfügung, die individuell eingestellt werden können. Höhenverstellbare Schreibtische sind z. B. für Rollstuhlfahrer verfügbar.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? Ergonomische Stühle sind in allen Testzentren in der EU und weltweit standardmäßig verfügbar. Für höhenverstellbare Schreibtische ist eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich. In den EPSO-Räumlichkeiten.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

² Bitte beachten Sie, dass EPSO nicht garantieren kann, dass die nachstehend aufgeführten Ausrüstungsgegenstände stets von den externen Auftragnehmern zur Verfügung gestellt werden. Bei fernbeaufsichtigten Tests können die Bewerberinnen und Bewerber ihre eigene Spezialausstattung verwenden. Durch eine Überprüfung der Systembereitschaft und eine Probeprüfung in den Tagen vor den Tests wird die Kompatibilität von PC-Zubehör wie Tastaturen und Mäusen festgestellt. In Zweifelsfällen können sich die Bewerberinnen bzw. Bewerber an das [EPSO Accessibility Team](#) wenden.

Ergonomische optische Maus

Was ist damit gemeint? Die ergonomische Maus fördert eine gesunde, neutrale Handgelenks- und Armposition (wie beim Händeschütteln) und somit sanftere Bewegungen sowie insgesamt geringere Belastung.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? EPSO.

VIG-Keys-Tastatur

Was ist damit gemeint? Eine für Personen mit Sehbehinderung geeignete, robuste Standardtastatur mit extragroßer und genauer Tastenbeschriftung. Die Tastatur ist schwarz mit weißen Buchstaben.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In den EPSO-Räumlichkeiten.

Wer? EPSO.

Großer, nicht programmierbarer Taschenrechner

Was ist damit gemeint? Ca. 20 cm x 30 cm große Taschenrechner, die z. B. von Bewerberinnen und Bewerbern mit Sehbehinderung beantragt werden können.

Wann? In allen Testphasen mit Rechenaufgaben.

Wo? In allen EU-Testzentren. Bei den Zentren außerhalb der EU ist eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich. An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Linkshänder-Maus

Was ist damit gemeint? Maus, die linkshändigen Bewerberinnen und Bewerbern eine angenehmere Testteilnahme ermöglicht.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In allen EU-Testzentren. Bei den Zentren außerhalb der EU ist eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich. In den EPSO-Räumlichkeiten.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Bildschirmlupe

Was ist damit gemeint? Durch die Vergrößerung von Bildschirmausschnitten und den Einsatz von Filtern zur Bildvergrößerung um mehr als das Zweifache erleichtert diese

Ausstattung das Lesen und verringert so die Beanspruchung und das Ermüden der Augen. In den EPSO-Räumlichkeiten steht ein Videomatic-Lux-Lesegerät (Vergrößerungs-/Kontrastgerät) zur Verfügung.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In allen EU-Testzentren. Bei den Zentren außerhalb der EU ist eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich. In den EPSO-Räumlichkeiten.

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Stoppuhr (manuelle Zeitmessung)

Was ist damit gemeint? Manuelle Zeitmessung bei Prüfungen. Dabei handelt es sich um ein Hand-Chronometer, das die Zeitspanne zwischen seiner Aktivierung und Deaktivierung misst.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In allen EU-Testzentren. Bei den Zentren außerhalb der EU ist eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich. An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Trackball-Maus

Was ist damit gemeint? Große, mit den Fingern betätigte Rollkugel für bessere Steuerung bei gleichzeitiger Verringerung der Hand- und Handgelenksbewegungen. Ideal für Bewerberinnen und Bewerber mit Beeinträchtigungen, die sich auf die Mobilität der Hände auswirken (z. B. Arthritis, Karpaltunnelsyndrom), oder Bewerberinnen und Bewerber in Elektrorollstühlen, die ihre Finger nicht bewegen können.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In allen EU-Testzentren. Bei den Zentren außerhalb der EU ist eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich.

Wer? Nur der Auftragnehmer.

Vertikale Maus

Was ist damit gemeint? Diese Maus bringt die Hand und das Handgelenk automatisch in eine natürliche, entspannte Haltung. Die vertikale Maus „Evoluent Vertical Mouse 2“ und die vertikale optische Maus „AHAA“ mit drei ergonomischen Schaltflächen sind in den EPSO-Räumlichkeiten verfügbar.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In allen EU-Testzentren. Bei den Zentren außerhalb der EU ist eine vorherige Bestätigung durch den Auftragnehmer erforderlich. An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen).

Wer? Auftragnehmer und EPSO.

Software

„Zoom Text“

Was ist damit gemeint? Moderne Bildschirmvergrößerungssoftware, die Bild/Text auf dem Computerbildschirm zur leichteren Lesbarkeit und Bedienung vergrößert und besser sichtbar macht.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit sowie bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Nur der Auftragnehmer.

Persönliche Gegenstände

Kommunikationshilfen

Was ist damit gemeint? Hörhilfe bzw. Cochlea-Implantat. Sprachverstärker.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit sowie bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Die Bewerberin oder der Bewerber.

Lebensmittel und Getränke

Was ist damit gemeint? Genehmigung, bei Erkrankungen wie etwa Diabetes persönliche Gegenstände für medizinische Zwecke in den Testraum mitzubringen.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit sowie bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Die Bewerberin oder der Bewerber.

Tragbare medizinische Geräte

Was ist damit gemeint? Rückenmarkstimulator. Katheter. Stomabeutel. Urin-Drainagebeutel. Sauerstoffflasche. Insulinpumpe. TENS-Gerät. Herzfrequenzmesser. Gerät zur kontinuierlichen Blutzuckermessung.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit sowie bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Die Bewerberin oder der Bewerber.

Arzneimittel und Medizinprodukte

Was ist damit gemeint? Ohrstöpsel (Schaumstoff ohne Band): werden in der Regel in allen Testzentren in der EU und weltweit vom Auftragnehmer bereitgestellt.

Bandagen. Stützen – Nacken, Rücken, Handgelenk, Bein oder Fußknöchel. Hustenbonbons (müssen unverpackt und ohne Flasche oder Behältnis mitgebracht werden).

Augentropfen. Augenpflaster. Brillen (ohne Etui). Handlupe (nicht elektrisch, ohne Etui).

Medizinisches Notfallarmband. Gips oder Zervikalstütze. Arm-/Schulterschlinge. Gehgips. Tabletten (müssen unverpackt und ohne Flasche oder Behältnis mitgebracht werden).

Die Bewerberinnen und Bewerber können Tabletten in der Verpackung mitbringen, wenn auf ihr angegeben ist, dass sie in der Verpackung verbleiben MÜSSEN, wie z. B. Nitroglycerin-Tabletten, die nicht der Luft ausgesetzt werden dürfen. (Die Verpackung wird von einem bzw. einer Bediensteten des Testzentrums kontrolliert; eine Problemmeldung wird erstellt.)

Chirurgische Gesichtsmasken. Medizinische Masken. Medizinische Gummihandschuhe. Eisbeutel.

Nichtelektrisches Heizkissen. Blutzucker-Messgerät. Glukosetabletten. EpiPen.

Inhalator.

Kissen/Lendenwirbelstütze.

Stuhl zur Hochlagerung eines Beins.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit. An einem von EPSO bestimmten Ort (z. B. EPSO-Räumlichkeiten oder Amtsgebäude, etwa EU-Vertretungen oder EU-Delegationen) und bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Die Bewerberin oder der Bewerber.

Mobilitätshilfen

Was ist damit gemeint? Gehstöcke, Krücken, Rollstühle, Gehhilfen usw.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit sowie bei fernbeaufsichtigten Tests.

Wer? Die Bewerberin oder der Bewerber.

Servicehund

Was ist damit gemeint? Ein offizieller Servicehund kann eine Bewerberin bzw. einen Bewerber zum Testraum begleiten.

Wann? Während aller Testphasen.

Wo? In Testzentren in der EU und weltweit.

Wer? Die Bewerberin oder der Bewerber.

4. Weitere Informationen

Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf spezielle Anpassungsmaßnahmen und mögliche entsprechende Vorkehrungen sind an das [EPSO Accessibility Team](#) zu richten.